

## 1229 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (984 der Beilagen): Internationale Energieagentur — Durchführungsübereinkommen eines Programmes zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen**

Das im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus der gemeinsamen Forschung, Entwicklung, Vorführung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen sowie dem Austausch von diesbezüglichen Informationen. Das Programm wird von den Vertragschließenden Parteien so durchgeführt, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen. Die Vertragschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den an den verschiedenen Projekten Beteiligten dahingehend zu fördern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschließenden Parteien auf dem Gebiet der Sonnenheiz- und Kühlsysteme zu verstärken.

In den Anhängen II, III und V zum Durchführungsübereinkommen, die von Österreich unterzeichnet wurden, werden genaue Projektbeschreibungen, Zeitpläne und Finanzierungen genannt sowie der für das Projekt Beauftragte bestimmt. Auf Grund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreich erscheint eine Beteiligung Österreichs an den Arbeiten definiert in den Anhängen I und IV nicht zweckmäßig.

Das vorliegende Durchführungsübereinkommen steht im Range eines Bundesgesetzes. Überdies sind Art. 3 lit. c, Art. 6 lit. f und Art. 11 lit. d des Durchführungsübereinkommens als verfassungsändernd zu behandeln.

Das Durchführungsübereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des

Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 19. Oktober 1978 in Verhandlung gezogen.

Der Handelsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I (804 der Beilagen) einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hatzl, Dr. Heindl, Köck, Maria Metzker und Teschl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dkfm. DDr. König, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Dr. Pelikan sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten. Anstelle des Abgeordneten Dr. Pelikan nahm der Abgeordnete Staudinger teil. Diesem Unterausschuß wurde vom Handelsausschuß in seiner Sitzung am 19. Oktober 1978 noch die Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage übertragen.

Der Unterausschuß, der sich am 12. Dezember 1978 konstituierte, hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1979 beraten.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. März 1979 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den von dem Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher beteiligten, hat der Handelsausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Durchführungsübereinkommens samt Anhängen zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Durchführungsübereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationale Energieagentur — Durchführungsüberein-

kommen eines Programmes zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen, dessen

Art. 3 lit. c,

Art. 6 lit. f und

Art. 11 lit. d

verfassungsändernd sind samt Anhängen I bis V (984 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 03 01

**Dipl.-Ing. Dr. Leitner**

Berichterstatter

**Staudinger**

Obmann